Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gettolag verlangt Bertagung ber Difcufion. -Diefer Untrag wird angenommen.

In geheimer Sizung wird der Bericht über den Busammentritt bes frantischen Ministers mit ber Boll. giebunge . Commision und den Abgeordneten der Rathe, so wie eine Bottschaft angehört, durch welche die Molliehung anzeigt, daß es gegenwartig unmöglich ift, irgend eine Zahlung an die oberften Gewalten zu machen, indem die Bedürfniffe der frankischen Armeen, besonders die über den Gotthard marschierenden Trup. pen, alle vorhandenen Fonde erschöpfen.

> Genat, 24. May. Prafident: Mittelholger.

Rach Verlesung des Verbalprozesses, wird die Sitjung, da teine Geschäfte borhanden waren, aufgehoben.

Um 25. Man war feine Gigung in benden Rathen.

Senat, 26. Man. Prafid. Mittelholzer.

Muret im Ramen ber Conftitutionskommision erklart, daß noch fein Bericht vorgelegt werden tonne, indem über die Organisation der vollziehenden Gewalt fo viel verschiedene Meinungen als Glieder der Commifion find, porgetragen wurden. Er verlangt alfo Zeitverlängerung für die Berichterftatting. Diese wird für acht Tage ertheilt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungkausschuß bevollmächtigt , zwen Säufer, bie bem St. Josephs Rloster von Solothurn ange. horen, zu verkaufen.

Der Commissionalbericht über den Beschluß, der über ein Begehren der Gemeinde Vivis zur Tagesordnung geht, die nur Ein vom Taufend bes Werths ber Baufer als Kriegssteuer bezahlen mochte, - wird in Berathung genommen.

Barras. Die Gemeinde Bivis verlangt eine Erklarung des Gesetzes über die Kriegssteuer: Die Iagesordnung des groffen Rathes fagt : die Baufer follen zwen vom Tausend bezahlen. — Aber einer der Ermagungegrunde bes Gefenes über die Kriegesteuer fagte: daß ihr das Auflagenspftem, das von den Saufern Ein vom Tausend verlangt, jum Grund liegen foll. Er verwirft den Beschluß.

Luthard fpricht fur Die Annahme. Das Gefet

send alles unbeweglichen Vermögens — und tu diesem Sinne ift auch bisher bas Gefet an den meiften Orten vollzogen worden.

Resselring findet es unbillig, daß die Gebaude gablen follten, wie Die nütlichern Capitale, und verwirft ben Beschluf.

Cart. Es war ein Widerfpruch zwischen ben Ermagungsgrunden des Befetes über die Rriegefteuer und feinem Inhalt : er ftimmt jur Unnahme.

Pettolaz verwirft den Beschluß, der, wie er behauptet, Widerspruche enthalt; er nochte auch nur eins vom Taufend der Saufer beziehen laffen.

Bodmer nimmt ant die Baufer foffen gablen, wie die andern Guter.

Rubli findet es billig, daß ben Rriegesteuern die Saufer, Die den meiften Gefahren ausgefest find, auch aufs wenigste fo viel gablen, als die Buter; er nimmt also an.

Luthi v. Gol. ebenfalls. — Der Beschluß wird angenommen.

Nothly als Saalinspektor erklart, das fich Nies mand weiter zu der Stelle eines Dollmetschers gemeldet, und tragt darauf an, Dieselbe mit ber bes Oberschreibers des Genats zu vereinigen.

Cart nimmt zwar den Borfchlag an, wundert fich aber nicht, daß Niemand sich melbete, weil man allgemein unfere nabe Auftofung verkundete.

Die Saalinfpektoren werden beauftragt, einen Bericht über die Vereinigung diefer zwen Stellen bors julegen.

Aleine Schriften.

(Beschluß der Anzeige von Ruhns Schrift über das Einheitssuftem.)

Der Ginwurf, es gebe vernunftgemaße Modificatios nen des Foderativstiftems, die fich von dem Kodera. lismus der Privilegien eben so sehr als von dem der Demagogie entfernen, beantwortet fich badurch, bag alle altern und neuern Erfahrungen in Diefem Dunktr darthun: daß ein eignes Princip der Zerftorung in der Natur einer jeden foderativen Verfaffung liege, das sie, frühe oder spat, aber immer mausbleiblich ihrem Untergange entgegenführt. — Diefer Keim bes Berderbens liegt in den ersten Grundlagen einer folchen über die Kriegssteuer fodert bestimmt zwen vom Tau- Staatsmaschine. Die Erhaltung eines dem gemeins Schaftlichen Bedürfniffe bes Staatenbundes allemal angemegnen Resultate des allgemeinen Willens ift der 3med jeder über die Besammtheit der foderirten Staaten gefegten Centralregierung; Diefe Centralregierung ftofft unter jeder möglichen gegebeuen Form immer auf Dieselbe Schwierigkeit in ber Erzielung ihrer 216: Das in der Matur Des einzelnen Menschen liegende Streben nach Unabhangigkeit, wird von ihm auf jede groffere Gefellschaft übergetragen und findet fich in allen den einzelnen Staaten wieder, Die das Band einer Koderation gufammenknupft; jeder berfelben ringt nach einem besondern Ziele und unterzieht sich den Anordnungen der Centralregierung nur wenn er muß, oder wenn er gerne will. Eine volltomnme Hebereinstimmung diefer untergeordneten Bestandtheile jum Refultate eines allgemeinen Willens, burch bas Mittel einer folchen über alle gefigten Autoritat, ift alfo in der Anwendung schlechterdings nicht erreichbar.

Daß eine Regierung leichter, als ein Aggregat von vielen, durch fremde Intriguen, oder durch den Trieb eigener Leidenschaft, zu der Verletzung ihrer Meutralität versührt werden könne, und daher die Sicherheit der Neutralität für die äussern Mächte grösser benm Föderalismus als ben der Einheit sen, ist unrichtig, indem es derjenigen Macht, die mit Angriffsanschlägen gegen die andere umgienge, nie schwer fallen könnte, die verbündeten kleinen Staaten Helvetiens unter sich zu entzwehen und durch dieses Mittel ihren Widerstand gegen eine rasche Besitzuahme des Landes zu lähmen.

- Das grofte Sindernif der Realifirung des Einbeitsspftems ift bereits überftiegen. Der entscheidende Schritt seiner Ginführung steht nicht erft bevor, er ift bereits gethan. Ronnen, durfen wir diefen eingigen wirklichen Gewinn, der und aus einem giahrigen Unglud übrig bleibt, den wir durch tausend Aufopferungen aller Art, durch den Ruin unsers öffentlichen und jum Theil auch unfere Privatvermogene erkauft haben, und entwinden laffen, ohne ihn vorher nicht blog mit den Schwierigkeiten, die mit feiner Benbehaltung verknüpft find, sondern auch mit den Rach. theilen, die seine Dahingebung nach sich ziehen mußte, auf die Wagschale einer unbefangenen Untersuchung gelegt zu haben? Der ipige Zeitmoment ift einzig in Ein Augenblick von Leidenschaft oder feiner Art. Schwäche kann unfre Machkommen eines Vortheils berauben, dessen Verlust eine spate Nachreue nie wieber einbringt, und zu beffen Genuffe die funftigen

Geschlechter nur auf dem Wege neuer Revolutionen über die rauchenden Trummer ihrer hutten, und über Strome vergoffenen Burgerbluts gelangen werden. -Der Servinn, den Die Einheit der Republie und geben fann, ift dauerhaft und sicher; ihre Nachtheile find blog vorübergebend. Die Rückfehr jum Koderalism bietet und blog eine momentane Erleichterung an e der sie das Wohl der Zukunft aufopfert. Es ist uns laugbar, dag die Einheit den Reim jener innerlichen Bermurfniffe gertreten mug, in benen die Quelle fo manches Burgerfriege und eines fteten Miftrauens lage das die Bande des eidegenöffischen Bereins ihrer Auflofung oft fo nahe gebracht hat. Es ift gewiß, daß Die Unnaherung der verschiedenen Religionsvartheven allmählig den Saff, mit dem fie fich verfolgten und den die Diener des Friedens so oft angefacht haben, ausloschen und jenen Geift der allgemeinen Menschens liebe hervorbringen wird, die zulezt in alle menschlis chen Berhaltniffe ubergeht, und ben erften Grund gu ciner nahren Nationalgluckseligkeit legt. Das wohls thatige Licht einer vernünftigen Auftlarung wird alls mablig die Finsterniß der Vorurtheile und der Unwis fenheit durchbrechen, Die unfre Allventhaler dectt, und die groffen Geistesanlagen des Bergbewohners werden. nicht mehr fur die Menschheit verloren geben, weil das Sustem einer engherzigen Politik oder der Mangel einer nothwendigen Berührung mit andern Menschen, ihnen geradezu iede Entwicklung verfagt. Die höhere Industrie, die bisdahin unter und noch in ber Wiege tag, wird nach und nach ihre Acchte behaupten und allmählig die verschiedenen Produkte des Kunstfleißes einheimisch machen, deren Zufuhr von aussen das Mark des Landes aussaugt und uns von unsern Nachbaren abhangig macht. Die Schape der Erde, wels the die Natur mit so frengebiger hand auf unsern Boden ausgestreut hat, aber Borurtheil oder Unwif senheit in ihrem Schoose verschlossen hielt, werden benugt, der handel und der Gewerbeffeif erweitert, ihre Kortschritte durch die Einfachheit der Gesetze und der Abgaben erleichtert, und ihre Berbreitung durch die Eröffnung neuer Verbindungsmittel allgemeiner Die neuern Erfindungen der Lands gemacht werden. wirthschaft, die noch in so vielen Gegenden der Schweiz an die fehlerhaften Formen eines alten Berkommens gebunden ist, werden sich auf den ungabligen Wegen der Mittheilung, welche die Einheit der Republik anbahnen muß, über alle Gegenden derfelben verbreiten und mit dem vermehrten Ertrage des Bos bens ben Boblffand unter bem Bolte und die Rrafte Des Staats, und mit denfelben die Mittel feiner Gicherheit vergröffern. hingegen gebietet der Foderalismus überall nur Rudfehr jum Alten, Verewigung aller ehmaligen politischen Spaltungen, Erweiterung Zwistigkeiten, Erneuerung der Die Der religiofen Menschheit schändenden Verfolgungesucht und fostematische Unterdruckung jedes Emporstrebens des mensch= Er verdammt ben Menschen, ben lichen Geistes. groffen Zwecken ber Ratur guwider, ju einem ewigen Stillfteben, das Bolt ju feiner bisherigen Riedrigfeit und Entnervung und jedes einzelne Gemeinwesen gu einer Kraftlofigfeit, die wegen der feitherigen Erschöpfung aller Gulfequellen weit groffer fenn muß, als fie es femals vor der Revolution gewesen war.

Welche ungeheure Schwierigkeit mußte nicht Die Einführung irgend eines vernunftmäßigen Foderations, fostems (alfo nicht die Ruckfehr zum alten Staatenbunde) finden! Die Bestimmung der funftigen Beftandtheile oder Cantone, die Restiegung der Art Der Reprasentation dieser Cantone auf dem Congresse, die Ausmittlung der Rechte der Centralregierung und ihrer Berhaltniffe zu den einzelnen Theilen, die Festsesung der Zwangsmittel, die dem Congresse gegen einzelne Staaten zugestanden werden mußten, Die Auseinandersetzung der Stände in Rücksicht des Nationalvermo: gens und der Schulden der Republit — dieß alles würde gleich Anfangs von eben so groffer Wichtigkeit als Schwierigfeit fenn, und ihre gegen alle Erwartung gluckliche etwanige Beseitigung, wurde aber auch nur Dem groften Steine des Unftoges, der innern Einrich: tung der einzelnen Cantone, nabern.

Es foll sich indes die Wirkung der politischen Ein-Beit der Republick nur auf die allgemeinen Verhalt: niffe der Menschen jum Staate, und nie auf ihre befondern Berhaltniffe ju ber Lofalitat beziehen, und Daturch werden eine Menge Ginwurfe gegen die Ausführbarkeit des Einheitsspitems megfallen. Unter diefer Benennung verftehen wir die Berbindung aller helv's tifchen Burger jur gemeinschaftlichen Erhaltung und Sicherstellung der Staatszwecke. Die Mittel zu diesen Ameden muffen unter die Moglichkeit bedingt fenn, Diese durch die Anwendung von jenen allemal und sicher zu erreichen. Hieraus folgt vor allem aus, daß in allen Fällen, wo die Staatszwecke nicht anders, als durch die Gleichheit ber Mittel erhalten werden fonnen, diefe lettere eine nothwendige Folge des Princips der politischen. Einheit der Republick senn musse.

Einheit der Regierung, der Gefengebung, Der Staats, organisation ift also, aus den oben bereits angeführten Grunden, eine unerläfliche Foderung der politischen Einheit. Aber es ergiebt fich im Gegenfate aus bem nemlichen Princip: bag, fobald bie Erreichung jener Zweeke durch die nemlichen Mittel nicht überall möglich ist, dennzumal, je nach ter Verschiedenheit des Lokalbes durfnisses, auch verschiedene denselben angemessene Mittel gewählt werden muffen. Der Gefengeber fout also vor allem aus, ben der Absaffung allgemeiner Gefete allemal die beziehungeweise Schicklichkeit feiner Vorschriften auf die besondern Lokalverhaltniffe ermas gen, und seine Zwecke durch Mittel zu bewirken suchen, die mit den gegebenen Berfchiedenheiten der Matur über. einstimen. Es mare, 3. B eine lacherlichellebertreibung bes Einheitsprincips, wenn für gang Selvetien irgend ein Flachenmaß als allgemeine Bafis der Grundsteuer angenommen, und diese lettere nach dem sich daraus ergebenden Verhältniffe auch in Gegenden bezogen werden follte, wo nicht nur fein Flachenmaag befannt, sondern die Beschaffenheit des Bodens so ungleich ift, daß der quadratische Inhalt dieses lettern nicht einmal einen annahernden Maafstab zur Schätzung des Landertrags gewähren kann. Hernach ist es schlechs terdings nothwendig, daß jeder Gegend ein unter die Einheit der Staatszwecke bedingtes Richt zugestanden werde, die für ihr individuelles Lokalbedürfnig nothwendigen Verfügungen felbst zu treffen. Es fallt zum Benfpiel in die Augen, daß die für eine volkreiche Stadt nothigen und schicklichen Polizenverordnungen fich unmöglich auf eine Geburgegend anwenden las fen, wo die Menschen sporadisch in zerstreuten Sutten wohnen. Es ware ein auffallender Beweis der Unfähigkeit des Geschaebers, wenn er sich die Abfassung solcher Lokalgesetze selbst vorbehalten, oder die konstis tutionellen Beborden der Abtheilungen und Unterab. theilungen der Republik eines Eingriffs in seine Rechte beschuldigen wollte, wenn sie solche durch das besondere Bedürfniß ihrer Gegend oder ihres Orts nothwendig gemachte Verordnungen ergehen lieffen.

Groffer Rath, 30. Man. Es wird ein Beschluß über Einregistrirung theilweiser Schenkungen gefaßt. Bittschriften fur und gegen die Vertagung der Rathe werden angehort.

Senat, 30. Man. Der Beschluß wird angenommen, der dem I. Glaire trelaub ribeilt, um eine Brunnenkur im Neuenhurgschon zu gedrauchen.